



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 01/10
(Anlage)

Freiburg i. Br., 02.02.2010

Unser Zeichen: 8830

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 25.02.2010

TOP 2 (öffentlich) **Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein 2025** hier: Sachstand und Ausblick

– *Information* –

1. Anlass

Die Verbandsversammlung hatte am 04.12.2003 beschlossen, den Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein fortzuschreiben. (DS VVS 21/03)

Die Erstfassung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein wurde 1989 aufgestellt und veröffentlicht. Sie erfüllte allerdings bereits zum damaligen Zeitpunkt die fachlichen und gesetzlichen Anforderungen nur teilweise und ist inzwischen auch in inhaltlicher Hinsicht veraltet. Infolgedessen kann die Erstfassung des LRP keinerlei belastbare Grundlage für die generelle Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein darstellen.

Die Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) ist bereits seit den 70er Jahren durch die Vorgaben des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) Pflichtaufgabe der Regionalverbände. Mit der 2005 in Kraft getretenen Novelle des NatSchG wurde dieser Planungsauftrag wesentlich präzisiert und teilweise ausgeweitet (§§ 4 (4), 17 (3) NatSchG).

Inhaltlich kommt dem gutachterlichen (d.h. mit anderen Belangen unabgewogenen) LRP eine Doppelfunktion zu: Zum einen bildet er die wesentliche fachliche Grundlage für die freiraumbezogenen Inhalte des Regionalplans und trägt zur Umsetzung der raumordnerischen Leitvorstellung der „nachhaltigen Raumentwicklung“ (§ 2 (1) LplG) bei. Zum anderen stellt er mit seinem Ziel- und Planungskonzept – über seine Funktion für die Regionalplanung hinausgehend – einen eigenständigen Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege auf regionaler Ebene dar.

Im Einzelnen hat der LRP folgende Funktionen:

- Basis und Begründung für die regionalplanerischen Festlegungen zum Freiraumschutz, Grundlage für die regionalplanerische Abwägung insgesamt (§ 11 (5) LplG, § 17 (3) NatSchG)
- Bereitstellung von fachlichen Grundlagen für die Umweltprüfung zum Regionalplan (§ 2a LplG)
- Erstellung eines fachlichen Ziel- und Planungskonzeptes von Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich Erholungsvorsorge auf überörtlicher Ebene (§§ 17 (1), 16 (1), (3) NatSchG)
- Rahmensetzung für die örtliche Landschaftsplanung (§ 18 (1) NatSchG)
- Grundlage für die Beurteilung von Umweltauswirkungen raumbedeutsamer Planungen (§ 16 (5) NatSchG)
- Darstellung der für den landesweiten Biotopverbund erforderlichen Gebietskulisse als Grundlage für deren rechtliche Sicherung durch Festlegungen im Regionalplan (§ 4 (4) NatSchG).

Der LRP richtet sich somit nicht nur an den Regionalverband selbst, sondern eine Reihe weiterer Adressaten wie Kommunale Planungsträger, Naturschutzverwaltungen sowie übrige Fachplanungsträger.

Im Gegensatz zum Regionalplan, bei dem eine umfassende Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen und Nutzungsansprüchen an den Raum stattfindet, entfaltet der LRP als reiner Fachplan keine eigene Rechtswirkung. Seine Inhalte werden nur rechtsverbindlich, sofern und soweit sie nach Abwägung in den Regionalplan aufgenommen werden.

Einhergehend mit den in zahlreichen Regionen Baden-Württembergs derzeit (an)laufenden Arbeiten zur Fortschreibung der Regionalpläne erfährt die Landschaftsrahmenplanung derzeit bei einer großen Anzahl von Regionalverbänden neue Impulse. Dabei hat auch die seit 2006 bestehende generelle Pflicht (§ 2a LplG) zur Umweltprüfung für Regionalpläne und der sich daraus ableitende große Bedarf an belastbaren umweltbezogenen Rauminformationen in der Praxis zu einem erheblichen Bedeutungszuwachs des Planungsinstruments LRP geführt. So ist nach Kenntnis der Geschäftsstelle die überwiegende Zahl der Regionalverbände in Baden-Württemberg derzeit dabei, ihre Landschaftsrahmenpläne entsprechend den heutigen Anforderungen fortzuschreiben.

2. Eckpunkte der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein

Die der Beschlussfassung der Verbandsgremien über die Fortschreibung des LRP zugrunde gelegten allgemeinen konzeptionellen und verfahrensbezogenen Eckpunkte haben weiterhin Gültigkeit und bilden die Grundlage für die seither erfolgten Arbeiten der Geschäftsstelle.

(Anlage zu DS
VVS 21/03)

Hierbei sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

- Den inhaltlichen Fokus des LRP stellen freiraumbezogene Funktionen, Werte und Zielsetzungen dar, denen eine Bedeutung aus *regionaler oder überregionaler Sicht* zukommt. Die regionsweite Betrachtung stellt primär auf übergreifende und großräumige Zusammenhänge ab. Sachverhalte, die lediglich eine lokale Bedeutung besitzen, stehen demgegenüber nicht im Mittelpunkt der Landschaftsrahmenplanung. Allerdings erlaubt der LRP solche örtlichen Aspekte und Problemstellungen in einen übergreifenden Kontext einzuordnen.
- Die Inhalte des fortgeschriebenen LRP werden in Form und Maßstäblichkeit so aufbereitet, dass sie *unmittelbar Grundlage für die Festlegungen des Regionalplans* bilden können und diesen von Herleitungen und Begründungen entlasten. Mit dem LRP werden somit gleichzeitig die wesentlichen Grundlagen für das Kapitel Regionale Freiraumstruktur des Regionalplans erarbeitet (effizienter Mitteleinsatz, Betrag zum „Schlanken Regionalplan“).
- Durch die praxistaugliche und nachvollziehbare Aufbereitung von Fachgrundlagen, Bewertungsmaßstäben, Zielaussagen und Handlungsempfehlungen soll gleichzeitig ein möglichst hoher *Mehrwert für die übrigen Planadressaten wie Kommunen und Fachplanungsträger* erreicht werden. Nach Möglichkeit sollen die raumbezogenen Grundlagendaten des LRP Dritten auch in digitaler Form bereitgestellt werden.
- Die LRP-Fortschreibung wird *federführend durch die Geschäftsstelle bearbeitet*. Eine Vergabe von Grundlagenarbeiten und Planungsbeiträgen an Dritte erfolgt nur in den Fällen, in denen die Hinzuziehung externen fachlichen Sachverständigen unabdingbar ist und gleichzeitig eine intensive inhaltliche Begleitung und Koordinierung dieser Bausteine durch die Geschäftsstelle gewährleistet ist. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass das inhaltliche „Know-how“ auch für die spätere Phase der Plananwendung/-umsetzung in der Geschäftsstelle verbleibt und Synergien mit anderen Aufgaben und Projekten des Regionalverbandes genutzt werden können.
- Durch intensive *informelle Vorabstimmungen mit Fachbehörden* soll sichergestellt werden, dass die Inhalte des fortgeschriebenen LRP auf belastbaren fachlichen Grundlagen aufbauen. Hiermit wird auch das Ziel verfolgt, einen möglichst frühzeitigen inhaltlichen Konsens über die Abwägungsgrundlagen für den Regionalplanprozess zu erzielen und diesen somit von umfangreichen Abstimmungen mit den Fachbehörden zu entlasten.
- Durch eine *enge Kooperation mit Fachverwaltungen und das Einwerben von externen Finanzmitteln* soll der Mittelaufwand für den Regionalverband zusätzlich minimiert werden.

Die Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans erstreckt sich querschnittsorientiert auf die Umweltschutzgüter

- Boden
- Oberflächengewässer
- Grundwasser
- Klima / Luft
- Arten und Lebensräume
- Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung.

Sie gliedert sich in die Hauptarbeitsschritte

1. Raumanalyse
2. Zielkonzept
3. Planungskonzept.

3. Aktueller Stand der Arbeiten

Nach der Beschlussfassung im Dezember 2003 mussten wegen vorrangiger anderer Planungsaufgaben (insbes. Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel Windenergie) die Arbeiten zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans durch die Verbandsgeschäftsstelle zunächst teilweise zurückgestellt werden. Seit Mitte 2007 konnten dann aber durch den konzentrierten Einsatz personeller Ressourcen der Verbandsgeschäftsstelle - unterstützt durch eine auf zwei Jahre befristete Einstellung eines zusätzlichen Landschaftsplaners - die Grundlagenarbeiten zur Raumanalyse der einzelnen Umweltschutzgüter wesentlich vorangebracht werden.

(DS VVS 21/03)

Folgende inhaltliche Bausteine der Raumanalyse konnten inzwischen durch die Geschäftsstelle bzw. auf Grundlage externer Beiträge im wesentlichen zum Abschluss gebracht werden:

- Flächendeckende Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der digitalen Bodenkarte 1:50.000 sowie ergänzender Fachgrundlagen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Fachkulisserie der wichtigen Bereiche für die Sicherung Trinkwasserversorgung (Regierungspräsidium Freiburg)
- Fachkulisserie für die Rückgewinnung von Retentionsflächen (Regierungspräsidium Freiburg)
- Flächendeckende Erfassung der Biotopkomplextypen (Teilraum Oberrheiniederung)
- Fachgutachten „Für die Fauna wichtige Bereiche / Regionaler Biotopverbund“ (Kooperationsprojekt mit dem Regierungspräsidium Freiburg, das 2/3 der Kosten, entsprechend 64.000,- € übernahm).

Darüber hinaus liefert die mit einer Landesförderung von 40 % (entsprechend 12.000,- €) Ende 2006 erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) die wesentlichen raumbezogenen Grundlagen für das Schutzgut Klima / Luft und stellt somit einen weiteren Grundlagenbaustein für den LRP dar.

Im Saldo hat das Land Baden-Württemberg bislang von den projektbezogenen Kosten insgesamt 76.000,- EUR übernommen.

Die Geschäftsstelle verfolgt das Ziel, die wesentlichen Arbeiten zur flächendeckenden schutzgutübergreifenden **Raumanalyse** zeitnah, möglichst noch in 2010, abzuschließen und als zentrale auf den Freiraum bezogene Fachgrundlage in den angelaufenen Arbeitsprozess der Gesamtfortschreibung des Regionalplans einzuspeisen. Wegen der noch nicht erfolgten Bereitstellung der Hochwassergefahrenkarten durch die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes werden die Grundlagenarbeiten für den Themenbereich „vorbeugender Hochwasserschutz“ allerdings mit zeitlicher Verzögerung, vermutlich erst 2011 abgeschlossen werden können.

Der in der Geschäftsstelle für die Landschaftsrahmenplanung zuständige Bearbeiter, Herr Dipl.-Ing. Klaus Dieter Schulz, wird in der Sitzung des Planungsausschusses anhand konkreter Beispiele die Arbeitsschritte und den derzeitigen Stand der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein vorstellen und näher erläutern.

4. Ausblick auf die weiteren Bearbeitungsschritte

Parallel zu den abschließenden Arbeiten der flächendeckenden Raumanalyse sollen die nach § 16 (3) NatSchG erforderlichen und noch ausstehenden Pflichtbestandteile **Zielkonzept** und **Planungskonzept** sowie die im Sinne der EU-SUP-Richtlinie (§ 2a LplG) erforderlichen **Darlegungen zu den voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen des Plans** erarbeitet und möglichst zeitnah der **Gesamtentwurf des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans** mit Text und Kartendarstellungen erstellt werden.

Bei diesen weiteren inhaltlichen Bearbeitungsschritten sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- Die Geschäftsstelle strebt auch weiterhin – soweit sinnvoll und möglich - eine methodische und inhaltliche Abstimmung mit den Arbeiten zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein an. Ziel dieser *Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein* ist die Nutzung von aufwandsmindernden Synergien sowie die Unterstützung einer raumbezogenen Gesamtbetrachtung des Oberrheingebietes.
- Entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 04.12.2003, nach der die zuständigen französischen Stellen eingeladen werden, an der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans im Sinne einer gemeinsamen kohärenten Raumplanung mitzuwirken, wird die Geschäftsstelle den im Jahr 2004 initiierten *Kontakt zu den französischen Partnern* weiter pflegen und intensivieren. Dies betrifft inhaltlich vor allem das Thema grenz-

(DS VVS 21/03)

überschreitender Biotop- und Freiraumverbund, bei dem derzeit auf planerischer Ebene erste Abklärungen zwischen Région Alsace, Regionalverband Mittlerer Oberrhein sowie der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein stattfinden.

- Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat die Aufstellung des LRP in enger inhaltlicher Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zu erfolgen (Benehmensherstellung nach § 17 (3) NatSchG). Umgekehrt erstellt die Höhere Naturschutzbehörde Fachbeiträge, die in die Planung aufzunehmen sind (§ 16 (3) i.V.m. § 72 (3) NatSchG). Die Geschäftsstelle beabsichtigt, diese *verpflichtende enge Einbindung der Naturschutzverwaltung* durch die Einrichtung eines begleitenden Facharbeitskreises mit Vertretern der Naturschutzverwaltung umzusetzen.

Den gesetzlichen Vorgaben des § 17 (3) NatSchG entsprechend ist für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ein **förmliches Aufstellungsverfahren** entsprechend jenem des Regionalplans – d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange - erforderlich. Hierbei sind auch die Vorgaben für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 12 (6) LplG) zu beachten. Die Geschäftsstelle ist bestrebt, dieses förmliche Aufstellungsverfahren vorlaufend vor jenem des Regionalplans abzuschließen.

Der fortgeschriebene Landschaftsrahmenplan tritt durch **Beschluss der Verbandsversammlung** förmlich in Kraft.

Für die **Veröffentlichung** des beschlossenen Landschaftsrahmenplans sind verschiedene Formen und Medien denkbar. In Frage kommt beispielsweise eine Kombination von Kerninformationen in gedruckter Form in Verbindung mit einem erweiterten digitalen Daten- und Informationsangebot auf einem beigefügtem Datenträger. Ergänzt werden könnte dies um eine internetgestützte Informationsbereitstellung einschließlich Diensten zur Visualisierung und zum Herunterladen von Geodaten.

Der oben skizzierte, inhaltlich und zeitlich äußerst ambitionierte Arbeitsplan setzt voraus, dass kurzzeitige Arbeitsspitzen durch die befristete Einstellung einer weiteren Fachkraft im Bereich Landschaftsplanung personell aufgefangen werden können und die personellen Ressourcen im Bereich Landschaftsplanung nicht kurzfristig durch zusätzliche Planungsaufgaben gebunden werden.

(DS HA 02/10)

Die Geschäftsstelle beabsichtigt noch in 2010 dem Planungsausschuss einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, wie die weiteren Arbeiten zur Fortschreibung des LRP sowie auch zur Regionalplangesamtfortschreibung mit den zuständigen Verbandsgremien rückgekoppelt werden können.

5. Fazit

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans stellt eine unverzichtbare Basis für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein dar. Dabei unterstützt die umfassende Aufbereitung von umwelt- und landschaftsbezogenen Grundlagen sowie das schlüssige fachliche Ziel- und Planungskonzept für den Freiraum unmittelbar die Stimmigkeit und Nachvollziehbarkeit des regionalplanerischen Abwägungsprozesses.

Entsprechend der von der Geschäftsstelle verfolgten Konzeption werden die Arbeitsschritte von LRP- und Regionalplan-Fortschreibung für einen effizienten Ressourceneinsatz intensiv aufeinander abgestimmt und verschränkt.

In diesem Sinne dienen die laufenden Arbeiten zur Fortschreibung des gutachterliche Landschaftsrahmenplans somit unmittelbar der planerischen Qualität und Rechtssicherheit des Regionalplans und entlasten diesen von fachlichen Begründungen und Abstimmungsprozessen. Darüber hinaus wird der LRP als eigenständiger Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege eine wichtige Grundlagenfunktion für Kommunen und Fachplanungsträger in der Region erfüllen.

Entsprechend des inzwischen weit fortgeschrittenen Bearbeitungsstandes der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans können für die Entwurfsbearbeitung der fortzuschreibenden Fachkapitel des Regionalplans zeitnah fachlich belastbare Grundlagen bereitgestellt werden.

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein

I. Konzeptionelle Eckpunkte:

Vor dem Hintergrund der bestehenden fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie des regionalplanerischen Kontextes soll die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans durch folgende grundsätzliche Merkmale gekennzeichnet sein:

- Flächendeckende Betrachtung der (Kultur-)Landschaft.
- Schutzgutübergreifender Ansatz, bei dem neben dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Arten und Biotope) auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sowie das Landschaftsbild und Landschaftserleben einbezogen werden.
- Berücksichtigung der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als Lebensraum des Menschen sowie der Erholungsvorsorge.
- Problem- und umsetzungsbezogene sowie räumlich differenzierte Ermittlung von besonderen Funktionen, Empfindlichkeiten, Entwicklungszielen und Maßnahmenvorschlägen.
- Bearbeitung im regionalplanerischen Maßstab 1:50.000.
- Ausrichtung der Inhalte auf die Instrumente und Systematik des Regionalplans.
- Allgemeinverständliche und nachvollziehbare Aufbereitung der Planinhalte.

II. Vorgesehene Arbeitsschritte:

Die Bearbeitung der Landschaftsrahmenplan-Fortschreibung wird folgende Arbeitsschritte umfassen:

0. Präzisierung des Methodenkonzeptes

- Analyse der regional verfügbaren Datengrundlagen sowie der inhaltlichen und methodischen Anforderungen
- Aufstellung des inhaltlichen Gesamtrahmens sowie Konkretisierung der zu erstellenden Grundlagen- und Planungsbausteine
- Abklärung von etwaigen externen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten
- Informationsaustausch mit Fachverwaltungen (vorhandene Grundlagen, Wünsche, Anregungen).

1. Zustandsanalyse und -bewertung der einzelnen Schutzgüter (Raumanalyse)

- problembezogene Ergänzung, Auswertung und Zusammenführung der relevanten Grundlagendaten
- Identifizierung und Beschreibung der für die einzelnen Schutzgüter aus regionaler Sicht aktuell wichtigen Bereiche, Defizite und Nutzungskonflikte
- Ermittlung von Entwicklungspotenzialen.

2. Entwicklungsziele für Schutz und Entwicklung des Freiraums (Zielkonzept)

- Formulierung eines rahmengebenden Leitbildes für die Freiraumentwicklung
- Aufstellung von (räumlich und inhaltlich differenzierten) Entwicklungszielen bzw. Umweltqualitätszielen für die einzelnen Schutzgüter und deren schutzgutübergreifende Abstimmung aufeinander
- Ableitung von regionalen Maßstäben für die Beurteilung von regional bedeutsamen Vorhaben im Freiraum.

3. Vorschläge für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (Planungskonzept)

- Darstellung von inhaltlichen und räumlichen Schwerpunkten von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im Freiraum
- Benennung von Handlungsprioritäten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege im regionalen Maßstab
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen, die im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung weiter zu präzisieren sind sowie Anforderungen an die Fachplanungen
- Entwicklung planerisch-konzeptioneller Lösungen für bestimmte Problembereiche
- Empfehlungen für die Übernahme von Planungsaussagen in den Regionalplan.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der Landschaftsrahmenplan-Fortschreibung darüber hinaus, sofern möglich, zu Einzelthemen praxisorientierte regionale Arbeitshilfen für die örtliche Landschaftsplanung zu entwickeln, die den Trägern der Flächennutzungsplanung unabhängig von der Veröffentlichung des Landschaftsrahmenplans zur Verfügung gestellt werden können (z. B. zur Erfassung und Bewertung von Biotoptypen, zur Umsetzung des Biotopverbundes oder zur Formulierung von Entwicklungszielen für die örtliche Freiraumentwicklung).